

99107013148000, 99107013148000

# Gesundheitshilfe

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8969329/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107013148000, 99107013148000
Leistungsbezeichnung I	Gesundheitshilfe
Leistungsbezeichnung II	Gesundheitshilfe
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Behandlungsschein, Krankenhilfe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Erbringung (148)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	08.07.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000</a>
Teaser	Personen ohne Krankenversicherung, die nur kurzfristig Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, können Leistungsansprüche auf Hilfen zur Gesundheit haben.
Volltext	<p>Leistungen der Hilfen zur Gesundheit im Rahmen der Sozialhilfe können bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen weiterer persönlicher und gesundheitlicher Voraussetzungen gewährt werden. Je nach Hilfebedarf kommen folgende Leistungen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbeugende Gesundheitshilfe,</li> <li>• Hilfe bei Krankheit,</li> <li>• Hilfe zur Familienplanung,</li> <li>• Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft,</li> <li>• Hilfe bei Sterilisation.</li> </ul> <p>Die Hilfen zur Gesundheit sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen bei anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere gegenüber den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und gegenüber der vertraglichen Absicherung im Rahmen einer privaten Krankenversicherung. Eine umfassende und einzelfallbezogene Beratung gewährleisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Trägers der Sozialhilfe (Sozialamt).</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formloser Antrag zur Ausstellung eines/ Behandlungsschein</li> <li>• Aktueller Bescheid über existenzsichernde Leistungen</li> <li>• Personalausweis oder Pass</li> <li>• Rezepte und/oder ggfs. Zahlungsbelege,</li> <li>• erforderliche Beratungsbestätigungen, Kostenvoranschläge, Ablehnungsbescheide</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss vorrangiger Leistungen (u.a.)</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Krankenversicherung, Unfallversicherung, Versorgung der Opfer des Krieges, Asylbewerberleistungsgesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlungsschein (die Hilfe ist in Form von Sach- und Dienstleistungen sicherzustellen)</li> <li>• Bei berechtigter Selbsthilfe (z.B. Notfall) ist die Erstattung von bereits ausgelegten Kosten möglich</li> </ul>
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<p>Sie wenden sich mit der Bitte um Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte oder eines Behandlungsscheines an das für Sie zuständige Sozialamt.</p> <p>Das Sozialamt prüft den Antrag. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine elektronische Gesundheitskarte oder einen Behandlungsschein.</p>
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag wird schnellstmöglich entschieden, insbesondere wenn erkennbare Dringlichkeit vorliegt.
Frist	Der zuständige Sozialhilfeträger kann erst einen Behandlungsschein ausstellen, ab dem er von dem Bedarf Kenntnis erhalten hat. Deshalb ist es wichtig, möglichst zeitnah einen Antrag zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsstellung der Hilfen zur Gesundheit im Kontext der Sozialhilfe</li> <li>• Zuständig sind die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Durchführung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuständigen Behörden/Sozialämter</li> <li>• Mangelnde Krankenversicherung</li> <li>• Feststellung des Leistungsanspruchs durch Ausstellung eines Behandlungsscheines oder Anmeldung der leistungsberechtigten Person bei einer Krankenkasse ihrer Wahl</li> <li>• Prüfung des Aufwendungsersatzes</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Es genügt ein formloser Antrag bei dem für Sie zuständigen Sozialamt.
<b>Ursprungsportal</b>	Gesundheitshilfe, Health aid